

24. Februar 2009

Asyl in Bremen- Entwicklung der Asylerst- und Folgeanträge und Entscheidungen und die rechtliche, finanzielle und menschliche Situation

Das Recht auf Asyl ist nicht nur das einzige Recht, das Bestandteil des deutschen Grundgesetzes (§ 16a GG) ist und nur Ausländerinnen und Ausländern zusteht, sondern es ist auch ein universelles Menschenrecht und verankert im Völkerrecht (Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)) und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Art. 33 Abs. 1 (Non-Refoulement) der GFK entspricht § 60 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), dem Verbot der Abschiebung oder sog. „Kleinen Asyl“. Dass das Recht auf Asyl in der deutschen Verfassung festgeschrieben ist, stellt eine große Ausnahme dar und ist bedingt durch den geschichtlichen Hintergrund. Dennoch wird ein Großteil aller Asylanträge abgelehnt und das Aufenthalts- und Zuwanderungsrecht immer restriktiver gestaltet. Die Zahl der Asylerst- und Folgeanträge ist seit dem Jahr 1995 um ca. 80% zurückgegangen. Gründe hierfür gibt es mehrere, als ausschlaggebend kann u.a. das sog. Dublinverfahren gewertet werden, das regelt, dass ein Flüchtling nur einmal im Gebiet der EU einen Antrag auf Asyl stellen kann, und zwar im Ersteinreiseland.

Die Anerkennungsquote nach § 16a GG liegt bei ca. 1%, Entscheidungen nach § 60 AufenthG haben sich seit dem Irak-Krieg zwar vermehrt, lagen im Jahr 2006 jedoch auch nur bei etwas über 5%.

Volljährige Asylbewerberinnen und -bewerber werden zwischen den Bundesländern verteilt (nach § 45 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge dagegen bleiben in Bremen. Sie werden in Einrichtungen für minderjährige Flüchtlinge (zwischen 14 und 18 Jahren) oder in Einzelunterbringung betreut (analog Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)), während erwachsene Flüchtlinge für mindestens 36 Monate in sog. Übergangswohnrichtungen wohnen müssen. Flüchtlinge erhalten verminderte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und haben keinen oder einen sehr erschwerten Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt (§ 61 AsylVfG).

Abgelehnte Asylanträge, die meist in eine Ausreisepflicht resultieren, gehen in eine Aussetzung der Abschiebung (Duldung) über, wenn rechtliche oder tatsächliche Abschiebehindernisse bestehen, und die Duldungen gehen häufig in eine Kettenduldung über.

Wir fragen den Senat:

1. Verfahren und rechtliche Situation

1. Wie viele Asylanträge wurden im Land Bremen seit 01.01.1999 gestellt (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Erst- und Folgeanträgen, Herkunftsland, Alter und Geschlecht)?
2. Wie viele der Antragsteller seit dem 01.01.1999 waren minderjährig (bitte aufschlüsseln nach Jahr der Antragstellung, Herkunftsland und Alter)?
3. Wie viele der Asylanträge der Personengruppen aus Fragen 1 und 2 wurden seit dem 01.01.1999 nach §16a GG anerkannt (bitte aufschlüsseln nach Alter bzw. volljährig/minderjährig, Entscheidungsjahr, Herkunftsland, Geschlecht)?

4. Über wie viele der in Fragen 1 und 2 genannten Personengruppen wurde seit dem 01.01.1998 nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§60 Abs. 1, bzw. §51 AuslG) entschieden, (bitte nach Entscheidungsjahr, Herkunftsland, Alter und Geschlecht differenzieren)?
5. Wie viele Flüchtlinge, bei denen ein Abschiebungsverbot nach §60 Abs. 2 bis Abs. 7 (bzw. §53 AuslG, sog. subsidiärer Schutz) festgestellt wurde, leben bzw. lebten seit dem 01.01.1999 in Bremen (bitte aufschlüsseln nach Alter bzw. volljährig/minderjährig, Entscheidungsjahr, Herkunftsland, Geschlecht)?
 6. Wie viele der Erst- und Folgeanträge wurden als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt (bitte Summe und Quote der beiden Ablehnungskategorien und nach Jahr differenzieren)?
 7. Bei wie vielen abgelehnten Asylanträgen wurde Einspruch oder Widerspruch eingereicht (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Ablehnungsbegründung, Hergang und Resultat)?
 8. Welche Aufenthaltsstatus folgten auf die Entscheidungen über die Asylerst- und Folgeanträge? Wie viele der abgelehnten Asylanträge gingen in eine Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a AufenthG bzw. §54 AuslG über (bitte aufschlüsseln nach Jahr, vorherigem Status, Herkunftsland, Alter und Geschlecht)?
 9. Bei wie vielen der in Fragen 3, 4 und 5 genannten Personen war ein Widerrufsverfahren in Bezug auf den erteilten Schutzstatus seit dem 01.01.1999 anhängig (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Status/Personengruppe, Herkunftsland, Alter und Geschlecht)?
 10. Wie lange betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Asylantrages (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Erst- und Folgeanträgen)?
 11. Wie viele Personen leben bzw. lebten seit dem 01.01.1999 in Bremen, deren Flüchtlingsstatus bereits widerrufen worden ist, und über welchen Status verfügten sie (bitte differenzieren nach Jahr, vorherigem Status, Herkunftsland, Alter und Geschlecht)?
 12. Wie viele jüdische Kontingentflüchtlinge leben bzw. lebten sei 01.01.1999 in Bremen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Aufenthaltsstatus, Alter und Geschlecht differenzieren)?

II. Finanzielle Situation

13. Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Geduldete in Bremen erhielten seit dem 01.01.1999 Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (jeweils bitte aufschlüsseln nach Jahr, Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer, Herkunftsland, Alter und Geschlecht)
 - a. Nach § 1a AsylbLG (Anspruchseinschränkung)?
 - b. Nach § 2 AsylbLG (Leistungen in besonderen Fällen)?
 - c. Nach § 3 AsylbLG (Grundleistungen)?
14. Wie wird bzw. wurde die Einstufung in § 1a AsylbLG seit dem 01.01.1999 begründet? Wie oft wurde die Einstufung überprüft und wie lange dauerte die durchschnittliche Einstufung in § 1a (bitte aufschlüsseln nach Jahr)?
15. Wird bzw. wurde den Leistungsempfängerinnen und -empfängern nach § 1a AsylbLG eine spätere Einstufung in § 2 AsylbLG gewährt (bitte aufschlüsseln nach Jahr)? Wenn nicht, auf welcher rechtlichen Basis und mit welcher Begründung?
16. Wie lange hielten sich die Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach § 2 AsylbLG zum Zeitpunkt der Einstufung in § 2 schon in Bremen bzw. Deutschland auf (bitte aufschlüsseln nach Jahr der Einstufung in § 2 AsylbLG)? Wurde unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Aufenthaltszeit vor dem 18. Lebensjahr

angerechnet?

17. Welcher Betrag steht den jeweiligen Personen konkret zur Verfügung

- a. Alleinstehenden Leistungsempfängerinnen und -empfängern nach § 1a AsylbLG?
- b. Alleinstehenden Leistungsempfängerinnen und -empfängern nach § 2 AsylbLG?
- c. Alleinstehenden Leistungsempfängerinnen und -empfängern nach § 3 AsylbLG (bitte aufschlüsseln nach Alter (unter 14 J., von 14-18 J. und über 18 J.))?

III. Menschliche Situation

18. Wie viele Übergangswohnheime gibt bzw. gab es im Land Bremen (bitte auflisten nach Stadtteil) und wie viele Menschen lebten/leben seit dem 01.01.1999 jeweils in ihnen (bitte aufschlüsseln nach Jahr)?

19. Wie viele Wohneinrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gibt bzw. gab es seit dem 01.01.1999 im Land Bremen (Bitte aufschlüsseln nach Stadtteil und Jahr)? Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden/werden in Einzelunterbringung betreut (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Geschlecht)?

20. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist davon auszugehen, dass sie unter Traumata leiden. Wie werden diese behandelt und ist die Behandlung nach Ansicht des Senats medizinisch und institutionell angemessen?

21. Wie viele der erwachsenen Flüchtlinge sind von psychischen Problemen betroffen? Werden diese nach Ansicht des Senats angemessen behandelt?

22. Wie viele Flüchtlinge in Bremen erhielten bzw. verfügen über eine Arbeitserlaubnis (bitte aufschlüsseln nach Jahr der Erteilung, Aufenthaltsdauer, Alter und Geschlecht)?

23. Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner von Übergangswohneinrichtungen erhielten eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG?

24. Wie stellt sich aus Sicht des Senats der Zugang zu Bildung und Ausbildung für minderjährige Flüchtlinge dar? Wie sehen die rechtlichen Möglichkeiten diesbezüglich aus?

25. Ist der Senat der Meinung, dass minderjährige und erwachsene Flüchtlinge in Bremen über einen angemessenen Zugang zu Mobilität verfügen (diese Frage bezieht sich nicht auf die rechtlichen Bewegungseinschränkungen)?

26. Wie gestaltet sich der Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung für Flüchtlinge in Bremen (bitte aufschlüsseln nach minderjährigen/volljährigen Flüchtlingen)? Sind sie berechtigt, Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen?

27. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben bzw. hatten seit dem 01.01.1999 Einzelvormünder (bitte aufschlüsseln nach Jahr)? Unternimmt der Senat hier Anstrengungen in eine bestimmte Richtung?

28. Wie beurteilt der Senat Patenschaftsprojekte, deren (potenzielle) Bedeutung für Flüchtlinge und deren Unterstützungswürdigkeit in Bremen?

Sirvan Cakici, Monique Troedel und die Fraktion DIE LINKE.

In Verbindung stehende Artikel:



 [Senatsantwort zur Kleinen Anfrage zum Asyl in Bremen](#) - 17.03.2009 00:10

Quelle:

<http://www.linksfraktion-bremen.de/buergerschaft/anfragen/detail/artikel/asyl-in-bremen-entwicklung-der-asylerst-und-folgeantraege-und-entscheid>